

Anmerkung: Die Bezeichnung „z.B. Antragsteller“ in diesem Antrag umfasst sowohl die männlichen als auch die weiblichen Personen und die, deren Geschlecht unbestimmt ist.

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Absender Antragsteller/in

PLZ, Ort, Datum

▼ Anschrift der Behörde ▼

Antrag auf Einrichtung
von Übermittlungssperren
bzw. Auskunftssperren
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Ich beantrage die Einrichtung folgender Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren:

Antragsteller (Name, Vorname, Doktorgrad)

Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr.

E-Mail

1. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- 1.a** ☐ Im Falle eines **Altersjubiläums oder Ehejubiläums** (z. B. 75. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Ereignis nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).
- 1.b** ☐ **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern** von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen meine persönlichen Daten nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG).
- 1.c** ☐ Der Weitergabe meiner Daten an **Adressbuchverlage** widerspreche ich (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).
- 1.d** ☐ Übermittlungssperre an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** (§ 42 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 BMG)
- 1.d** ☐ Ich beantrage, dass meine Daten **nicht** an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten, meines Lebenspartners, meiner minderjährigen Kinder oder die Eltern (von minderjährigen Kindern) übermittelt werden, soweit diese **nicht** meiner Religionsgesellschaft angehören.
- 1.d** ☐ Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls **nicht** meiner Religionsgesellschaft angehören. (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich)

Name (zu 1. d)

Vorname(n) (zu 1. d)

Geburtsdatum (zu 1. d)

2. Auskunftssperren, für die eine Anhörung/Begründung der betroffenen Person erforderlich ist:

☐ **Auskunftssperre**, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (insbesondere der Schutz vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugte Nachstellungen) für mich oder eine andere Person entstehen kann (§ 51 BMG).

Anhörung/Begründung: (Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der oben genannten Behörde einzutragen? Durch welche Tatsachen/Umwstände wurde die konkrete Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht mein Leben oder meine Gesundheit? Was habe ich bisher unternommen, um meine neue Wohnungsanschrift geheim zu halten?)

Hinweis: Diese Auskunftssperre ist gesetzlich auf höchstens 2 Jahre befristet. Nach Fristablauf ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Das Widerspruchsrecht Punkt 1. a bei Ehejubiläumsdaten (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG) kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die **Unterschrift beider Ehegatten** erforderlich, das gilt auch für Punkt 1. d bei minderjährigen Kindern (§ 42 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 BMG).

Entgegengenommen

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte Erläuterungen und Datenschutzhinweise auf der Rückseite beachten!

Eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich erhalten.

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten bzw. Sorgeberechtigten

Erläuterungen zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren

Zu 1. a Übermittlungssperre im Falle eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alter- oder Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Der Eintrag auf Übermittlungssperre ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu 1. b Übermittlungssperre an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, derzeitige Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Er darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Der Eintrag auf Übermittlungssperre ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu 1. d Übermittlungssperre an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Eintrag auf Übermittlungssperre ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

Zu 1. e Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Der Eintrag auf Übermittlungssperre ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

Zu Auskunftssperre bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (51 BMG)

Bevor über Ihren Antrag entschieden werden kann, müssen Sie die Gründe glaubhaft machen (sogenannte Anhörung), warum es erforderlich ist eine Auskunftssperre in das Melderegister der Behörde einzutragen.

Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie als Betroffener durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Ähnliche schutzwürdige Interessen sind insbesondere der Schutz vor Bedrohung, Beleidigungen sowie unbefugte Nachstellungen.

Die Fragen sollten detailliert beantwortet (ggf. Beiblatt verwenden) werden. Geben Sie auch an, ob Sie auf Grund Ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sind. Das Meldeamt kann die Vorlage weiterer Nachweise fordern.

Ist eine Auskunftssperre eingerichtet wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Hinweis:

Ihre Daten sind möglicherweise auch bei anderen öffentlichen Stellen wie z. B. dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gerichten gespeichert die von Dritten ausgeforscht werden können. Sie haben gegebenenfalls die Möglichkeit die Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie z. B. dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister zu veranlassen.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt in Namen der Ehre“ wird auf das bundesweite Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hingewiesen (Tel.: 08000116016 und Internet: www.hilfetelefon.de).

Datenschutzhinweise

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die auf der Vorderseite genannte Behörde. Die Adresse und Kontaktdaten der Behörde finden Sie auf der Vorderseite im Anschriftenfeld (oben links).

Datenschutz: Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an die auf der Vorderseite im Anschriftenfeld (oben links) genannten Behörde.

Erforderlichkeit der Datenangabe: Nach dem BMG sind die Daten für den Antrag auf Einrichtung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren erforderlich.

Betroffenenrechte: Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die auf der Vorderseite genannte Behörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren bzw. Auskunftssperren bearbeiten zu können. Die Rechtsgrundlage für Verarbeitung der Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs.1 DSGVO in Verbindung mit dem Bundesmeldegesetz. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Weitergabe von Daten: Es erfolgt keine Weitergabe von Daten.

Übermittlung an Drittländer: Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum: Ihre Daten werden bei der auf der Vorderseite (oben links) genannten Behörde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist. Mehrstufige Fristen gemäß §§ 13ff BMG sowie Ausführungsbestimmungen in BMGVwV und Übergabe an Archiv (§ 16 BMG) oder Löschung.

Widerrufsrecht bei Einwilligung: Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.